

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 19 (1868)
Heft: 5

Artikel: Anregung betreffend den Verkauf der Staatsbewaldungen
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflanzungen im thonigen Boden, wo Feuchtigkeit und Trockenheit abwechselnd das An- und Fortwachsen hindern, zu begünstigen?

Referent: Herr Oberförster Amuat in Bruntrut.

2. Welches sind die Fundamentalsätze einer Forstverfassung?

Referent: Herr Professor Candolt in Zürich.

3. Wie sind die Weichholzaushiebe und Durchforstungen in den Niederwaldungen und im Unterholzbestand der Mittelwaldungen auszuführen und unter welchen Verhältnissen ist die Produktion der Eichenrinde in solchen Beständen besonders zu begünstigen?

Referent: Herr Bezirksförster Meyer in Olten.

Solothurn, den 21. April 1868.

Das Lokalkomitée.

Anregung betreffend den Verkauf der Staatswaldungen.

Im Großen Rath des Kantons St. Gallen wurde unterm 30. November v. J. folgende Motion gestellt:

„Die Regierung sei beauftragt zu prüfen:

„Ob es nicht im Interesse des Kantons liege, größere Holzschläge aus den Staatswaldungen und selbst eine Veräußerung derjenigen Parzellen, deren Beibehaltung nicht durch klimatische oder andere höhere Interessen unbedingt gefordert werde, bei gelegener Zeit vorzunehmen.“

Um derartigen Bestrebungen nach Kräften entgegen zu treten, hat der Kantonsforstinspektor, Herr Keel, aus eigenem Antrieb eine Denkschrift an den großen Rath ausgearbeitet, in der er in überzeugender Weise nachweist, daß:

1. Größere Holzschläge nicht angelegt werden können, ohne den Grundsatz der nachhaltigen Benutzung der Staatswaldungen und damit auch den § 28 des Forstgesetzes zu verletzen.

2. Der Verkauf von Staatswaldungen mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die verhältnißmäßig schwache Bewaldung des Kantons, ganz vorzugsweise aber mit Beziehung auf das böse Beispiel, das damit den waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften gegeben würde, unzulässig erscheine.

3. Der Waldbesitz des Staates so gering sei, (2259 Fuch., wovon 1207 Fuch. im Gebirg und nur 1052 Fuch. im Hügelland) daß eine Trennung in verkäufliche und beizubehaltende um so weniger zulässig er-

scheine, als erstere ganz und von letzterer 87 % auf absolutem Waldboden stehen.

4. Der Verkauf derjenigen Waldungen, welche sich auf anderweitig benutzbarem Boden befinden, einen sehr geringen Erlös abwerfen würde, weil sie gegenwärtig nur junges Holz enthalten.

Der Verfasser der Denkschrift macht ferner mit Recht auch noch folgende Bedenken gegen die unmachthaltige Benutzung und den Verkauf eines Theils der Staatswaldungen geltend:

a. „Woher indiziert sich der Staat das Recht, sich in die Waldwirthschaft der Gemeinden und Korporationen einzumischen, wenn er selbst die „ungebundenste Lizenz für sich beansprucht, die selbst bis zur Veräußerung „des Wirthschaftsobjectes geht?“

b. „Müßte ein solches Vorgehen von Seite der Regierung nicht zum „Losungswort und Manifest für die zügelloseste Waldrodung werden „nicht die sofortige Ignorirung des Forstgesetzes, die Aufkündigung allen Gehorsams, eine Art Anarchie in Sachen des St. Gallischen Forstwesens, „ein allmähliges Verschwinden der Waldungen zur Folge haben?“

c. „Wie würde ein Beschluß des Tit. großen Rathes im Sinne der „gestellten Motion vor dem Forum der öffentlichen Meinung bestehen „wie ließe er sich gegenüber andern schweizerischen Kantonen verantworten, „wo stets darauf gedrungen und jeder schickliche Anlaß benutzt wird, das „Staatswaldareal zu vergrößern und da, wo noch keine Staatswaldungen „existiren, solche zu schaffen?“

Der Verfasser schließt seine Denkschrift mit den Worten:

„Trotz aller dieser Uebelstände (geringe Rente, großes Betriebskapital, „schwieriger Schutz zc.) wird der Wald, so lange die Erde besteht, seine „Ansprüche auf sein Dasein laut und energisch geltend machen und der „erste Versuch zu seiner gänzlichen Austilgung hieße den Völkern „selbst das Todesurtheil sprechen.“ —

St. Gallen steht mit der Anregung des Verkaufs der Staatswaldungen nicht vereinzelt, ähnliche Wünsche machen sich auch anderwärts, z. B. bei der Revisionspartei im Kanton Zürich geltend, es erscheint daher nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig, daß Alle, denen die Erhaltung und Förderung des schweiz. Forstwesens am Herzen liegt, derartigen Bestrebungen entgegen treten und das Volk über seine wahren Interessen belehren.

L andolt.